

2472 062

35-

Für das Nachschlagewerk!

Nicht für die Amtliche Sammlung!

Gesetz: BEG §§ 98, 99, 101 Abs 2; ZPO §§ 519, 519 b

Rechtssatz: Die Berufungsbegründungsfrist beträgt auch in
Entschädigungssachen einen Monat.

Aktenzeichen: IV ZB 58/55

Beschluss des BGH vom 20. Mai 1955

KG Berlin

B e s c h l u s s

In Sachen

des Heinz S [REDACTED] in B [REDACTED] W [REDACTED] str.,

Klägers und Beschwerdeführers,

- Prozessbevollmächtigter: Rechtsanwalt [REDACTED],
[REDACTED] -

g e g e n

B e r l i n , vertreten durch den Senator für Inneres, die-
ser vertreten durch den Direktor des Entschädigungsamts
Berlin in Berlin W 35, Potsdamer Strasse 186,

Beklagten und Beschwerdegegners,

hat der IV. Zivilsenat des Bundesgerichtshofs auf die so-
fortige Beschwerde des Klägers gegen den Beschluss des 17.
Zivilsenats des Kammergerichts in Berlin vom 29. April 1955
unter Mitwirkung des Senatspräsidenten Schmidt, der Bundes-
richter Ascher, Johannsen, Dr.Kregel und Scheffler

in der Sitzung vom 20. Mai 1955

beschlossen:

Die Beschwerde wird zurückgewiesen. Der Kläger hat
die dem Beklagten erwachsenen aussergerichtlichen
Kosten zu tragen. Im übrigen ist das Verfahren ge-
bühren- und auslagenfrei.

- 2 -

G r ü n d e :

Das Entschädigungsamt Berlin hat durch Bescheid vom 20. Mai 1954 von dem Kläger nach dem Bundesergänzungs-gesetz zur Entschädigung für Opfer der nationalsozialisti-schen Verfolgung vom 18. September 1953 erhobene Ansprü-che teilweise abgelehnt. Gegen diesen Bescheid hat der Kläger das Landgericht angerufen und Klage erhoben, mit der er die nicht anerkannten Ansprüche weiterverfolgt. Das Landgericht in Berlin hat die Klage durch Urteil vom 24. November 1954 abgewiesen. Das Urteil ist dem Kläger am 31. Dezember 1954 zugestellt worden. Hiergegen hat er Berufung eingelegt, die am 26. März 1955 bei dem Kammer-gericht eingegangen ist. In der Berufungsschrift hat er beantragt,

1. das angefochtene Urteil zu ändern und die Be-klagte nach Maßgabe des Klageantrags des ersten Rechtszugs zu verurteilen,
2. die Revision gegen das Berufungsurteil zuzulassen.

Die Begründung der Berufung hat der Kläger einem wei-teren Schriftsatz vorbehalten.

Das Kammergericht hat die Berufung durch den ange-fochtenen Beschluss als unzulässig verworfen, da eine Begründung nicht innerhalb der Frist von einem Monat eingegangen sei.

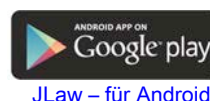
Gegen diesen Beschluss hat der Kläger form- und fristgerecht sofortige Beschwerde eingelegt und bean-tragt, den Beschluss des Berufungsgerichts aufzuheben.

Die nach § 519 b Abs 2 in Verbindung mit § 547 Abs 1

- 3 -



JLaw - Gesetze und Urteile
Kostenlos
Über 200 Gesetze
Über 100.000 Urteile
[\(mobile App\)](#)



[JLaw - für Android](#)



[JLaw - für iOS](#)

Nr 1 ZPO und § 98 Abs 3 BEG zulässige sofortige Beschwerde ist unbegründet. Da die Berufungsschrift nicht die nach § 519 Abs 2 Nr 2 ZPO erforderlichen Berufungsgründe enthält, hätte die Berufung in einem besonderen Schriftsatz begründet werden müssen. Nach § 519 Abs 2 Satz 2 aaO beträgt die Frist für die Begründung der Berufung einen Monat. Diese Frist ist nicht eingehalten. Dies macht die Berufung nach § 519 b Abs 1 Satz 2 ZPO unzulässig. Für die Entschädigungssachen gilt in dieser Hinsicht nichts Abweichendes. Nach den §§ 99, 101 Abs 2 BEG beträgt zwar die Frist für die Einlegung der Berufung drei bzw. sechs Monate. Diese Verlängerung der sonst eingeräumten Berufungsfrist bezieht sich aber nicht auf die Berufungsbegründungsfrist. Dieser Schluss kann auch nicht, wie der Beschwerdeführer meint, aus § 98 Abs 3 BEG hergeleitet werden, wonach auf das Verfahren vor den Entschädigungsgerichten die Vorschriften der Zivilprozessordnung sinngemäß Anwendung finden. Eine solche Ausdehnung der Berufungsbegründungsfrist ist durch die besonderen Belange der an einem Entschädigungsverfahren Beteiligten schon im Hinblick auf die reichliche Bemessung der Berufungsfrist nicht gerechtfertigt. Da der Gesetzgeber Bestimmungen über die Berufungsfrist getroffen hat, ist auch anzunehmen, dass er damit die Abweichungen des Rechtsmittelverfahrens in Entschädigungssachen erschöpfend geordnet hat. Mangels abweichender Vorschriften hat es deshalb für die Berufungsbegründungsfrist bei den Vorschriften der Zivilprozessordnung sein Bewenden. Denselben Standpunkt hat der erkennende Senat in Entschädigungssachen auch für die Beschwerdefrist nach § 519 Abs 2 ZPO eingenommen (Beschluss vom 14. April 1954 IV ZB 12/54, LM Nachschlagewerk Nr 1 zu § 98 BEG). Die Beschwerde muß

daher mit der sich aus den §§ 97 ZPO, 87 Abs 1, 98 Abs 3
BEG ergebenden Kostenfolge zurückgewiesen werden.

Schmidt Ascher Johannsen Kregel Scheffler